

# Stenographisches Protokoll

187. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Montag, 16. April 1962

## Tagesordnung

1. Finanz- und Ausgleichsvertrag
2. Aufhebung des § 54 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuernkatasters
3. Gebührennovelle 1962
4. Tabaksteuergesetz 1962
5. Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“
6. Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)
7. Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

## Inhalt

### Personalien

Entschuldigungen (S. 4447)

### Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Gorbach:

Betrauung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock (S. 4447)

### Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 4. April 1962: Finanz- und Ausgleichsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

Berichterstatter: Dr. Haberzettl (S. 4448)

Redner: Dr. Fruhstorfer (S. 4450) und Hirsch (S. 4452)

kein Einspruch (S. 4452)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1962: Aufhebung des § 54 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuernkatasters

Berichterstatter: Fachleitner (S. 4453)

kein Einspruch (S. 4453)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1962: Gebührennovelle 1962

Berichterstatter: Dr. Haberzettl (S. 4453)

kein Einspruch (S. 4454)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1962: Tabaksteuergesetz 1962

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Tschida S. 4454)

Redner: Karrer (S. 4454)

kein Einspruch (S. 4457)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. April 1962: Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“

Berichterstatter: Römer (S. 4457)

kein Einspruch (S. 4458)

Beschluß des Nationalrates vom 4. April 1962: Niederschrift (Procès-Verbal), betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Berichterstatter: Grundemann (S. 4458)

kein Einspruch (S. 4458)

Beschluß des Nationalrates vom 4. April 1962: Niederschrift (Procès-Verbal), betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Berichterstatter: Grundemann (S. 4458)

kein Einspruch (S. 4459)

## Eingebracht wurde

### Anfrage der Bundesräte

Novak, Maria Hagleitner, Maria Leibetseder, Franziska Krämer, Leopoldine Pohl und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend das Internat in der Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien, V. (120/J-BR/62)

## Beginn der Sitzung: 16 Uhr

Vorsitzender **Gugg**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 187. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 186. Sitzung vom 29. März 1962 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Bischof, Ertl, Dr. Gasperschitz und Dr. Koref. Ferner hat sich entschuldigt der Herr Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus, der heute von Wien abwesend ist.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Herrn Schriftführer um dessen Verlesung.

### Schriftführer **Gabriele**:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 11. April 1962, Zl. 3245, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen

Verhinderung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Fritz Bock den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Eduard Hartmann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Gorbach“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die auf der Tagesordnung des für heute einberufenen Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten und des für morgen einberufenen Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stehen.

**1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. April 1962: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag)**

**Vorsitzender:** Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und gelangen zu Punkt 1: Finanz- und Ausgleichsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Haberzettl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Haberzettl: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat am 11. Juni 1958 den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957 genehmigt und gleichzeitig eine Entschließung gefaßt, daß die in dem Vertrag nicht behandelten noch offenen Ansprüche österreichischer Staatsbürger, wie insbesondere Wiedergutmachungsansprüche verfolgter Personen und

Ansprüche von Umsiedlern und Heimatvertriebenen, rasch einer positiven Erledigung zugeführt und die Verhandlungen im Rahmen der österreichisch-deutschen Gemischten Kommission ehestens aufgenommen werden sollen.

In der ersten Verhandlungsphase bis Ende 1959 war die Einbeziehung der in Österreich lebenden Vertriebenen und Umsiedler in die deutsche Lastenausgleichsgesetzgebung nicht durchführbar. Auf Grund dieses negativen Verhandlungsergebnisses entschloß sich die österreichische Bundesregierung zu einer im Rahmen der finanziellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten möglichen Entschädigungsaktion für Vertriebene und Umsiedler sowie die Opfer politischer Verfolgung, zu der von der Bundesrepublik Deutschland ein gleich hoher Betrag geleistet werden sollte.

Im Frühjahr 1960 wurden auf dieser Basis die Verhandlungen wieder aufgenommen, die schließlich zu dem am 13. Juni 1961 in Bad Kreuznach vereinbarten österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag führten.

Die Voraussetzungen für die Entstehung des Vertrages ergaben sich aus der im Gefolge des zweiten Weltkrieges ausgelösten Bevölkerungsbewegung, die zahlreiche Flüchtlinge nach Österreich brachte. Die deutschsprachigen Vertriebenen und Umsiedler konnten sich nur in den von den Alliierten besetzten Teilen Deutschlands oder in Österreich niederlassen.

Während die in der Bundesrepublik befindlichen Vertriebenen in den Genuß des deutschen Lastenausgleiches kamen, wurden die in Österreich befindlichen Vertriebenen von dem Lastenausgleich ausgeschlossen, was eine soziale Härte darstellte.

Dieser Ausschluß veranlaßte die österreichische Bundesregierung zu der erwähnten gesetzlichen Regelung, nach der Vertriebene und Umsiedler für ihre außerhalb Österreichs erlittenen Vermögensverluste genau dieselben Leistungen erhalten, die im Rahmen des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes für im Inland entstandene Vermögensschäden bereits erbracht wurden.

Durch den vorliegenden Finanz- und Ausgleichsvertrag werden die zwischen den beiden Staaten noch offenen Fragen, die mit den Ereignissen in der Zeit vom 13. März 1938 bis 8. Mai 1945 in Zusammenhang stehen, im Geiste freundschaftlicher und gutnachbarlicher Beziehungen geregelt. Der Vertrag vom 13. Juni wurde am 27. November 1961 in Bonn unterzeichnet und sieht Entschädigungen in der Höhe von 321 Millionen D-Mark an Österreich vor.

Von dem Abkommen werden zirka 350.000 Personen erfaßt.

Der Vertrag besteht aus 27 Artikeln und gliedert sich in 6 Teile, ein Schlußprotokoll, 2 Anlagen und 5 Notenwechsel.

Teil I enthält Bestimmungen über den Personenkreis und den Umfang der Entschädigungsaktion für Vertriebene und Umsiedler, zu deren finanziellem Aufwand die Bundesrepublik Deutschland 125 Millionen D-Mark leistet.

Entschädigt werden Vertriebene und Umsiedler, die österreichische Staatsbürger oder deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkzugehörige, insbesondere mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, sind und die am 1. Jänner 1960 in Österreich ständigen Aufenthalt hatten oder nach dem 1. Jänner 1960 im Wege der Familienzusammenführung oder als Heimkehrer nach Österreich gekommen sind oder kommen und hier im Zeitpunkt der Antragstellung einen ständigen Aufenthalt von mindestens sechs Monaten hatten oder vor dem 1. Jänner 1960 nach mindestens sechs Monaten Aufenthalt in Österreich aus Österreich in die Bundesrepublik Deutschland abgewandert sind und dort am 1. Jänner 1960 ständigen Aufenthalt hatten.

Ist die betreffende Person in Österreich oder in der Bundesrepublik Deutschland gestorben, so erhalten der überlebende Ehegatte sowie die Kinder und Enkel des Verstorbenen die im Vertrag vorgesehenen Leistungen.

Die Republik Österreich wird ihre Maßnahmen zur Räumung von Wohnlagern so erweitern, daß alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die sich in österreichischen Wohnlagern befinden, durch Bau von Wohnungen, Eigenheimen und Schaffung von Wohnplätzen angemessen untergebracht werden. Derzeit sind 850 Haushalte mit Personen deutscher Staatsangehörigkeit in Bundes-, Landes- oder Gemeindelagern untergebracht.

Zum Wohnungsbau für diese deutschen Staatsangehörigen, die noch in Wohnlagern untergebracht sind, gewährt die Bundesrepublik Deutschland der Republik Österreich zwei Drittel des Gesamterfordernisses an Mitteln, insgesamt höchstens 13 Millionen D-Mark, als zinsfreies Darlehen, für welchen Betrag 900 Wohnungseinheiten gebaut werden können. Das zinsfreie Darlehen ist innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.

Teil II enthält eine Aufzählung der österreichischen gesetzlichen Regelungen für Verfolgte — 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle, „Hilfsfonds“ und „Abgeltungsfonds“ —, zu deren Aufwand die Bundesrepublik Deutschland 95 Millionen D-Mark leistet.

Die österreichischen „Sammelstellen“ A und B haben eine große Anzahl von Anträgen nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz

eingebraucht. Diese Ansprüche werden durch eine Pauschalzahlung im Betrage von 6 Millionen D-Mark abgegolten.

Teil III bringt die Bereinigung aller zwischen den beiden Staaten noch offenen Fragen aus dem sozialen Bereich. Die Bundesrepublik Deutschland zahlt an die Republik Österreich 95 Millionen D-Mark für bereits erbrachte Leistungen auf Grund des Zweiten Sozialversicherungsabkommens, für Rentenvorschüsse an Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler sowie für den Aufwand der Heilbehandlung im Rahmen der Kriegsopferversorgung. Hier ist auch ein Abgeltungsbetrag für an die ehemalige Reichsversicherungsanstalt für Angestellte übertragene österreichische Vermögenswerte berücksichtigt.

Teil IV regelt noch offene Steuer- und Abgabenfragen. Österreichische Staatsbürger werden für die Dauer von sechs Jahren in Gleichstellung mit den Staatsangehörigen der Vereinten Nationen von der Entrichtung der deutschen Lastenausgleichsabgabe befreit. Von deutschen Staatsangehörigen wird die einmalige österreichische Vermögensabgabe in Österreich nicht eingehoben, soweit sie noch nicht entrichtet wurde.

Teil V besagt, daß mit diesem Vertrage alle aus der Zeit vom 13. März 1938 bis 8. Mai 1945 stammenden finanziellen oder vermögensrechtlichen Fragen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich endgültig geregelt sind. Individuelle Ansprüche von Staatsangehörigen beider Vertragsteile aus der erwähnten Zeit bleiben davon unberührt und können bei den Gerichten beider Staaten im Klagewege durchgesetzt werden.

Teil VI enthält die Bestimmungen über den Geltungsbereich und das Inkrafttreten des Vertrages. Dieser tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Wien in Kraft und gilt auch für das Land Berlin.

Die Republik Österreich verpflichtet sich, das in Artikel 2 Abs. 1 vorgesehene Gesetz innerhalb von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten durchzuführen. Dieser Zeitraum erscheint ausreichend, zumal das Anmeldegesetz vom 14. Dezember 1961 bereits am 1. April 1962 in Kraft getreten ist.

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages werden durch ein jeweils einzuberufendes Schiedsgericht entschieden, dessen Obmann nicht den beiden Staaten angehören darf und Richter sein muß.

Der vorliegende Vertrag enthält in einzelnen Artikeln Bestimmungen gesetzändernden Charakters und bedarf daher gemäß Artikel 50

des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung durch National- und Bundesrat.

Gewiß hat der Vertrag verschiedene Schwächen, weil er auf die Geldentwertung keine Rücksicht nimmt und keine Entschädigungen für Spareinlagen und Lebensversicherungen gegeben werden; das Positive überwiegt aber. Auf Grund des Vertrages werden schon jetzt mindestens 3 Milliarden Schilling in Umlauf gebracht.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat in der Sitzung vom 28. März 1962 den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung des Vertrages zu empfehlen. Der Nationalrat hat dem Vertrage am 4. April die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Beschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Fruhstorfer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit der Annahme des Finanz- und Ausgleichsvertrages, des sogenannten Bad Kreuznacher Abkommens, wird ein Schlußstrich unter die furchtbaren menschlichen Tragödien gesetzt, die der zweite Weltkrieg verursacht hat. Die heutigen demokratischen Regierungen und die Bevölkerung von Österreich und der deutschen Bundesrepublik bemühen sich, an den Vertriebenen, an den Flüchtlingen, an den Verfolgten, an den Umsiedlern wenigstens teilweise gutzumachen, was diktatorische Regimes verschuldeten, die Millionen von Menschen ihre angestammte Heimat nahmen und diese Vertreibung auf das brutalste vollzogen.

Wir bezeichnen unsere Zeit gerne als sehr fortschrittlich. Gewiß gilt dies für die Erfindungen der Technik, für die Erfindungen, für die Eroberung des Weltraumes. Aber leider hat es den Anschein, daß wir diesen Fortschritt bei der Humanität, bei der Toleranz, beim menschlichen Fühlen nicht im gleichen Ausmaß machen. Da sind diese diktatorischen Regimes des 20. Jahrhunderts an Grausamkeit und an Barbarei hinter den furchtbarsten Verbrechen der Menschheitsgeschichte früherer Zeiten nicht zurückgeblieben. An der Tragödie der Millionen Volksdeutschen zeigt sich, wozu Diktatoren fähig sind, denen der Mensch nichts und ihre Macht alles bedeutet.

Das nationalsozialistische Regime begann noch in Friedenszeiten mit Umsiedlungen, und es setzte diese in den Kriegszeiten mit

den Verschleppungen, mit der Versetzung ganzer Bevölkerungsschichten, mit der Evakuierung ganzer Landstriche fort. Hunderttausende Fremdarbeiter wurden als moderne Sklaven ihrer Heimat entrissen. In einer Art neuer, noch größerer Völkerwanderung vollzog sich das gleiche nach 1945 in umgekehrter Richtung.

Nun fragt es sich: Haben die vertragsschließenden Staaten — Österreich und die deutsche Bundesrepublik — eine rechtliche Verpflichtung, den Schaden, der durch die Diktatoren angerichtet worden ist, gutzumachen und den aus ihrer Heimat Vertriebenen einen vollen Ersatz zu schaffen? Ich glaube nicht, daß eine solche rechtliche Verpflichtung besteht; denn das würde bedeuten, daß sich diese demokratischen Regierungen verantwortlich fühlen für das, was die Diktatoren verbrochen haben. Für Österreich gilt das umso weniger, als ja Österreich als Staat damals nicht bestand und am Krieg nicht teilgenommen hat. Es kann daher für den Krieg und für die Folgen des Krieges am wenigsten verantwortlich gemacht werden.

Auch das deutsche Volk darf wohl für all das nicht verantwortlich gemacht werden, weil es ja nicht die Verantwortung für das übernehmen kann, was die Diktatur Hitlers angerichtet hat und was in der Fortsetzung die volksdemokratischen Regimes weiter tun.

Für die Taten einer Diktatur kann am allerwenigsten das Volk verantwortlich gemacht werden, denn dieses kann in der Diktatur ja nicht mitbestimmen, es ist ja nicht aktiv, es kann sich am politischen Leben nicht beteiligen, es muß das politische Regime passiv über sich ergehen lassen. Das Volk hat keine Möglichkeit der Mitentscheidung, wie sie in einer Demokratie gegeben ist. Hätte das Volk in freier Entscheidung über den Krieg bestimmen können — der Menschheit wäre viel Unglück erspart geblieben!

Das Bad Kreuznacher Abkommen kann daher definiert werden als ein Abkommen des guten Willens, des menschlichen Verständnisses, der Hilfsbereitschaft denen gegenüber, die unter den Kriegsfolgen am allermeisten gelitten haben. Es entspringt vielleicht auch einer dankbaren Gesinnung dem Schicksal gegenüber, das uns mehr verschont hat als andere. Ich möchte es auch als eine Art moralischer Nachbarschaftshilfe bezeichnen.

Damit, daß der österreichische Staat auf Grund dieses Abkommens sehr große Leistungen erbringt, will er auch erreichen, daß das Einleben der Volksdeutschen in unsere staatliche Gemeinschaft leichter vor sich geht und daß sich in unserem Staat keine neue Gruppe von Unzufriedenen bildet.

Selbst Staaten, die vom Krieg verschont geblieben sind, haben solche Akte menschlicher Solidarität, Akte der Dankbarkeit gegenüber dem Schicksal geübt, haben geholfen, das Los der Volksdeutschen zu lindern. Aus rein menschlichem Fühlen heraus wurde das Weltflüchtlingsjahr abgehalten, in dessen Rahmen Millionen Schilling nach Österreich geschickt worden sind. Damit ist eine große Hilfe jenen geleistet worden, die durch den Krieg so schwer betroffen wurden. In diesen Staaten gab es nicht die Frage, ob sie dazu verpflichtet sind, ob die Volksdeutschen auf eine solche Hilfe einen Rechtsanspruch erheben können.

Vielleicht ist heute eine günstige Gelegenheit, allen, ob sie jetzt in Amerika oder England, in Schweden, in Norwegen, in der Schweiz oder in Holland sind, den einzelnen wie den großen Hilfsorganisationen dafür zu danken, daß sie aus reinem sozialen Mitgefühl heraus den in Österreich wohnenden Volksdeutschen so geholfen haben. Die vielen Wohnbauten, die durch diese Mittel geschaffen worden sind, nicht nur die, die durch die ausländische Hilfe entstanden sind, sind heute noch steinerne Zeugen für das ideale Denken dieser Völker und werden es bleiben.

Für uns alle ist es ein kleiner Trost, daß es in der Weltgeschichte nicht bloß große Grausamkeiten gibt, sondern daß auch Idealismus, Opfersinn, Hilfsbereitschaft und Güte vorhanden sind.

Es ist vielleicht schade, daß in den Geschichtsbüchern und im Unterricht viel zuviel von dem Schlechten auf der Welt berichtet und erzählt wird und daß diese Geschichtsbücher nicht Kündler der Humanität und Menschlichkeit werden. Es sei nur ein Beispiel angeführt: In der Schweiz haben die Kantone Sankt Gallen und die Stadt Zürich freiwillig, aus eigener Initiative, also ohne von uns gebeten worden zu sein, gesammelt, und die Stadt Zürich hat um mehr als 4 Millionen Schilling Bauten in Ried errichten lassen und so 36 Heimatvertriebenen eine neue Wohnstätte geschaffen.

Wir Österreicher selbst fühlen uns auch verpflichtet, den Volksdeutschen zu helfen; nicht bloß deswegen, weil wir mit ihnen im alten Donaureich einen gemeinsamen Staat hatten und mit ihnen in diesem Staat zusammenlebten, sondern auch weil diese Volksdeutschen am Wiederaufbau in der Zweiten Republik eifrige Mitarbeiter gewesen sind und so wesentlich Anteil am Wiederaufbau in der Zweiten Republik haben. Je mehr Hände sich bei diesem Aufbau regten, desto schneller ist er eben zustande gekommen. So haben sich die Volksdeutschen die Leistungen, die

der österreichische Staat aus dem Bad Kreuznacher Abkommen erbringt, redlich verdient.

Mit diesem Abkommen für die Volksdeutschen soll ein Schlußstrich gesetzt werden, sodaß sie dann ihre leidvolle Vergangenheit vergessen können, und wir helfen ihnen damit, diese Vergangenheit zu überwinden. Jetzt wäre es auch wirklich Zeit, daß die Ausdrücke „Volksdeutsche“, „Altösterreicher“, „Neuösterreicher“ verschwinden und daß es bei uns nur mehr „Österreicher“ gibt. (*Zustimmung.*)

Wir sind jetzt zusammen eine Schicksalsgemeinschaft geworden. Die Volksdeutschen sind mit uns jetzt sehr oft auch in verwandtschaftliche Verbindung getreten, sie haben sich in der Zeit seit 1945 hier eingelebt, haben am Aufbau gearbeitet wie jeder andere Österreicher, und sie haben auch gesehen, daß die Österreicher ihnen Verständnis entgegenbringen, daß sie von uns geachtet und unterstützt werden. Wir alle zusammen wollen jetzt nur mehr fleißige Österreicher sein, gleichberechtigt in den Rechten und in den Pflichten. Und so ist dieser Vertrag auch für die innere Entwicklung Österreichs ein Meilenstein. Er dient der Festigung des österreichischen Staates, er beseitigt bestandene Unterschiede und ist ein Kitt, der uns alle miteinander verbinden kann.

Die Leistungen, die Österreich nach dem Bad Kreuznacher Abkommen erbringt, sollen von den Volksdeutschen nicht als ein Geschenk aufgefaßt werden, sondern die Volksdeutschen sollen die Überzeugung haben, daß sie sich das verdient und erarbeitet haben.

Vielleicht ist gerade das der Grund, warum im Nationalrat unsere sogenannte nationale Opposition gegen den Vertrag stimmte, ihre Unzufriedenheit über diesen Vertrag äußerte und warum sie sogar in Bonn Schritte unternommen hat, den Vertrag zu torpedieren. „National“ heißt ja gewöhnlich: übertrieben patriotisch. „National“ ist einer, der sein eigenes Volk überschätzt, der nur sein eigenes Volk sieht. In Österreich heißt „national“ nicht: besonders österreichisch eingestellt sein, sondern in Österreich heißt „national“: antiösterreichisch. (*Bundesrat DDr. Pitschmann: Eine „Nationalindustrie“ gibt es auch!*) An der Stärkung der österreichischen Gesinnung haben unsere „Nationalen“ kein Interesse. Wenn also das Bad Kreuznacher Abkommen der Stärkung des österreichischen Staatsgedankens dient, mag man verstehen, daß die „Nationalen“ in Österreich mit diesem Abkommen keine Freude haben.

Heute muß jeder trachten, sozusagen Balsam auf die Wunden der Vergangenheit zu geben. Unsere Freiheitlichen tun das nicht, sondern

sie hetzen gegen dieses Abkommen, und der österreichischen Verhandlungsdelegation wird von ihnen vorgeworfen, daß sie zuwenig herausbekommen hat. Jeder weiß: Der Verlust der Heimat läßt sich durch Geld nicht ersetzen, und die erlittenen Schäden sind niemals völlig wettzumachen, aber in der gegebenen Situation wurde doch das Bestmögliche erreicht.

Wichtiger noch als das Geld, das die Volksdeutschen bekommen, ist, daß sie das Gefühl erhalten, daß Österreich ihre neue Heimat ist, daß sie hier als gleichberechtigte Bürger gelten. Ein guter Wille ist vorhanden, und ein gutes Herz schlägt ihnen entgegen. Jeder hat die gleichen Chancen und die gleichen Möglichkeiten.

So könnte dieser Vertrag dazu dienen, nicht nur die letzten Kriegsschäden zu liquidieren, sondern er könnte auch ein Baustein für ein glücklicheres Zusammenleben aller Österreicher sein, er könnte aber drittens auch der Stärkung der freundschaftlichen Nachbarschaft mit der Bundesrepublik dienen, denn damit ist eine Schwierigkeit zwischen Österreich und der Bundesrepublik beseitigt worden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Hirsch gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Hirsch:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Finanz- und Ausgleichsvertrag, der nach jahrelangen Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland nunmehr abgeschlossen werden konnte, liegt uns nun zur Beschlußfassung vor. Wir haben allen Grund, allen Ministern und Beamten, die mit diesem schwierigen Vertrag befaßt waren, Dank zu sagen, Dank vor allem im Namen der älteren betroffenen Heimatvertriebenen, denen es nicht mehr gelungen ist, sich in Österreich eine echte Existenz zu schaffen und die nun durch diesen Vertrag eine echte finanzielle Hilfe erhalten werden. Den schwersten Verlust, den diese Menschen erlitten haben, den Verlust ihrer Heimat, können wir ihnen ja nie ersetzen.

Der Ausgleichsvertrag sieht Ausgaben in der Höhe von vorläufig zirka 3 Milliarden Schilling vor, die von den Steuerträgern der beiden Länder bezahlt werden. Mit diesem Vertrag sollen nun aber auch alle Forderungen, die aus diesem Titel bestanden haben, abgegolten werden.

Ich will mich nicht mit den Einzelheiten des Vertragswerkes befassen, möchte jedoch feststellen, daß uns die Frage der Entschädigungsgesetze nun, 17 Jahre nach Kriegsende, noch immer beschäftigt, daß die Regierung

und die Gesetzgebung immer bereit waren, Not und Härten zu lindern, Not und Elend, das nicht von uns verschuldet wurde.

Die beiden Regierungsparteien haben auch im Rahmen dieses Fragenkomplexes das Beste herausgeholt. Den Gesamtschaden, der auf zirka 80 Milliarden Schilling geschätzt wird, zu ersetzen, ist für uns ja unmöglich.

Ich möchte Sie jedoch nicht mit der finanziellen Seite dieses Problems allein beschäftigen, sondern die Frage aufwerfen, wie wir dafür sorgen können, daß nicht noch einmal in unserem Jahrhundert ein solches Unglück über Europa kommt, über unser Europa, das heute durch Minenfelder und Stacheldrahtverhaue getrennt ist, wo wir keine Möglichkeit finden, mit den Menschen drüben in echtem Kontakt zu sein, weil Mächte am Werk sind, die für menschliche Not kein Verständnis aufbringen. Wir können heute in einigen Minuten die Welt umfliegen, wir können es aber den alten Heimatvertriebenen nicht ermöglichen, in die ein paar hundert Kilometer entfernte Heimat zurückzukehren oder sie auch nur zu besuchen.

Als ich gestern am Grabe Peter Roseggers stand, da fielen mir einige Worte von ihm ein, die so treffend den Wert der Heimat bezeichnen. Er schrieb so nett: Ein Freund schrieb mir aus Amerika: Schicke mir Rosen aus der Steiermark, denn ich habe eine Braut zu bekränzen! Und einige Zeit später: Schicke mir Wasser aus der Steiermark, denn ich habe ein Kind zu taufen! Und wieder ein Jahr später: Schicke mir Erde aus der Steiermark, denn ich habe Frau und Kind zu begraben!

Diese wenigen Zeilen lassen uns ermaßen, mit welcher Wertschätzung gerade der ältere Mensch im Ausland an seiner Heimat hängt und wie es auch unseren Heimatvertriebenen immer wieder ergeht. Wenn wir mit alten Menschen sprechen, dann erleben wir es ja immer wieder, daß ihr ganzes Sein, ihr ganzes Leid und ihre Freude mit der Heimat engstens verbunden ist. Suchen wir doch alle einen Weg, um dieses Europa zusammenzuführen, und hoffen wir, daß auch im Osten wieder einmal das Menschentum hochgehalten wird und daß man auch dort für die Not der Mitmenschen wieder Verständnis findet. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1962: Bundesgesetz, mit dem § 54 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters aufgehoben wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Aufhebung des § 54 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Fachleutner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Fachleutner:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Nach dem Gesetz vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, sind die Vermessungsbehörden verhalten, für ihre Arbeit Katastralumschreibungs- und Vermessungsgebühren einzuheben. Diese bilden eine Einnahme des Bundes und werden von den Finanzämtern eingehoben. Da diese Einnahmen in keinem Verhältnis zu den Kosten für das notwendige Personal standen, sah man sich veranlaßt, den § 54 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, aufzuheben.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1962: Bundesgesetz, mit dem einige Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 abgeändert werden (Gebührennovelle 1962)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zum 3. Punkt der Tagesordnung: Gebührennovelle 1962.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Haberzettl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Dr. Haberzettl:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der gegenständliche Gesetzesbeschluß hat eine Neuregelung der Katastralumschreibungs- und Vermessungsgebühren durch Novellierung des Gebührengesetzes 1957 zum Inhalt.

Für Amtshandlungen der Vermessungsbehörden zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters war die Entrichtung von Katastralumschreibungs- und Vermessungsgebühren vorgeschrieben. Diese Gebühren betragen bisher 8 S und sind heute wirtschaftlich nicht mehr vertretbar, weil die bescheidmäßige Einhebung dieser Gebühren, die buchhalterische Ver-

rechnung und die Eintreibung Kosten verursachen, die in keinem Verhältnis zum Erfolg stehen. Daher war eine Neuregelung dieser Gebühren notwendig. Dem trägt der vorliegende Gesetzesbeschluß Rechnung.

Die Katastralumschreibungsgebühr wurde den geänderten Geldverhältnissen angepaßt und mit 30 S festgesetzt. Diese Gebühr ist bei Grunderwerbungen auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden in Stempelmarken auf der Bescheinigung der Finanzämter, die dem Grundbuchgericht vorzulegen ist, sonst durch Einzahlung auf Grund eventueller amtlicher Bemessung zu entrichten. Bei einer Enteignung oder einer im Enteignungsverfahren erzielten gütlichen Übereinkunft oder bei einer Besitzregelung auf Grund eines Verfahrens vor der Agrarbehörde oder auf Grund einer Eintragung gemäß § 13 sowie § 18 Abs. 1 und 3 des Liegenschaftsteilungsgesetzes ist keine Gebühr zu entrichten.

Die Vermessungsgebühren für die in der Tarifpost 18 enthaltenen Amtshandlungen werden bei einer Dauer bis zu zwei Stunden mit einer festen Gebühr von 80 S und für jede weitere begonnene Stunde mit 60 S festgesetzt.

Im Finanz- und Budgetausschuß wurden aber auch zu anderen Punkten des Gebührengesetzes Abänderungsanträge eingebracht. Die Abgeordneten Dr. Bechinie und Dipl.-Ing. Pius Fink haben einen Antrag eingebracht, wonach Gesuche um Befreiung von der Rundfunkgebühr gemäß § 51 Abs. 7 der Fernmeldegebührenverordnung 1957 wegen der wirtschaftlichen Notlage der Betroffenen von der Stempelgebühr befreit werden sollen. Diesem Antrag wurde im § 14 Abs. 5 Z. 9 Rechnung getragen.

Weiters wurde von den Abgeordneten Mitterer und Dr. Bechinie ein gemeinsamer Antrag vorgelegt, Ursprungszeugnisse von der Zeugnisgebühr zu befreien. Diese Befreiung soll nicht nur eine abgabenrechtliche Begünstigung, sondern auch eine zweckmäßige Erleichterung im Abfertigungsverkehr an der Grenze herbeiführen. Auch diesem Antrag wurde zugestimmt, und im § 14 TP. 14 wird unter Z. 18 die entsprechende Bestimmung angefügt.

Endlich stellten die Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink und Dr. Bechinie in Hinblick auf die Neufassung des Adoptionsrechtes durch das Gesetz vom 17. Feber 1960 den Antrag, entsprechend der diesem Gesetz zu entnehmenden Tendenz, Adoptionen zu erleichtern, auch gebührenrechtliche Begünstigungen zu schaffen. Diesem Gedanken dient die Erhöhung des Betrages, von dem ab die Adoptionsgebühr als Hundertsatzgebühr zu

erheben ist, von 5000 S auf 40.000 S und die Ermäßigung der Adoptionsgebühr bei Annahme mehrerer Personen an Kindesstatt. Bei Adoption von Stiefkindern wird keine Hundertsatzgebühr, sondern nur eine feste Gebühr von 30 S vom ersten Bogen an erhoben.

Der Nationalrat hat die Regierungsvorlage mit den erwähnten Änderungen und Zusätzen in der Sitzung vom 4. April 1962 zum Beschluß erhoben.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1962: Bundesgesetz über die Tabaksteuer (Tabaksteuergesetz 1962 — TabStG. 1962)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum Punkt 4 der Tagesordnung: Tabaksteuergesetz 1962.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Tschida. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Tschida: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß, das Tabaksteuergesetz 1962, soll das bis jetzt in Geltung stehende, umfangreiche und ziemlich komplizierte Gesetzeswerk, das hauptsächlich auf reichsrechtlichen Bestimmungen fußt, in ein dem österreichischen Rechtsempfinden angepaßtes und weniger kompliziertes Gesetz umwandeln. Die Neuregelung der Besteuerung des Tabakwarenverbrauches kommt diesem Verlangen nach und bringt auch eine wesentliche Vereinfachung der Rechtsmaterie mit sich, die dazu angetan ist, Ersparungen im Bereiche der Vollziehung zu erzielen.

Die wichtigsten Vereinfachungen und Änderungen sind folgende:

Ab 1. Mai 1962 soll nur mehr eine einzige Verbrauchsteuer, die Tabaksteuer, und nicht wie bis jetzt drei Verbrauchsteuern — Tabaksteuer, Aufbauszuschlag und Monopolabgabe — eingehoben werden.

Das Tabaksteuergesetz 1962 entspricht in seinem Aufbau dem Mineralölsteuergesetz 1959 und dem Schaumweinsteuergesetz 1960. Dadurch wird auf dem Gebiete der Verbrauch-

steuern eine weitgehende Rechtsvereinheitlichung erzielt.

Die Steuersätze werden nach den vorliegenden Bestimmungen für Zigaretten von 56 auf 58 Prozent der Verbraucherpreise erhöht, die Steuersätze für Feinschnitt dagegen von 56 auf 50 Prozent und für alle anderen Tabakwaren von 52,5 auf 20 Prozent der Verbraucherpreise gesenkt.

Von Bedeutung ist, daß diese neue Staffelung keine Änderung der derzeit geltenden Preise für die von der Monopolverwaltung hergestellten Tabakwaren hervorruft.

Bei den gegenwärtigen Absatzverhältnissen ist kein Absinken der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren auf Grund des neuen Gesetzes zu erwarten.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Karrer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Karrer: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Das vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz über die Tabaksteuer, das nach einer fast halbjährigen Verspätung nunmehr am 1. Mai 1962 in Kraft treten soll, stellt eine wirklich begrüßenswerte Vereinfachung dieses bisher völlig unübersichtlichen Rechtsgebietes dar. Das vorliegende Gesetz entspricht aber auch dem Punkt 2 der von der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 17. Jänner 1961 beschlossenen Maßnahmen zu Einsparungen im Bereiche der Vollziehung des Bundes durch zielstrebige Ordnung des Vorschriftenwesens.

Aus den 34 Paragraphen des Tabaksteuergesetzes darf als wesentlich hervorgehoben werden: 1. Der bisherige Aufbauszuschlag von einheitlich 100 Prozent der Kleinverkaufspreise wird durch eine Erhöhung der bisherigen Tabaksteuer ersetzt; 2. trotz dieser Erhöhung der Tabaksteuer bleiben die jetzt gültigen Verkaufspreise der Tabakwaren unverändert; 3. gilt die neue Tabaksteuer nicht mehr als Teil des Entgeltes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1959, womit das Unikum beseitigt wird, daß von einer Steuer eine weitere Steuer zu bezahlen ist; 4. tritt künftighin an Stelle der bisher erhobenen drei Verbrauchsteuern auf Tabakwaren die neue Tabaksteuer als einzige Verbrauchsteuer auf Tabakwaren. Dieses Gesetz wirkt sich somit für die Finanzverwaltung, für das Verschleißmonopol und damit für die Monopolverwaltung sowie für die Trafikanten gleichermaßen günstig aus.



Auf Grund des in Österreich bestehenden Tabakmonopols sind zum Tabakwarenhandel, wie auch in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zutreffend bemerkt wird, außer der Monopolverwaltung nur die Trafikanten befugt. Ich möchte hiebei nicht unerwähnt lassen, daß durch die Einrichtung selbständiger Spezialgeschäfte, wie sie die österreichischen Trafiken darstellen, Österreich mit den relativ großen Verkaufserfolgen bei Tabakwaren in Europa an der Spitze steht und damit dem Staat steigende Einnahmen aus dem Tabakmonopol gesichert werden.

Diese selbständigen Trafiken werden durchwegs von Kriegsoptionen und Befürsorgten nach dem Opferfürsorgegesetz so musterhaft geführt, daß damit diese Erfolge gewährleistet werden, und sie stellen den reibungslosen Verkauf von Tabakwaren in Spezialgeschäften als richtige und zweckmäßige Ausnützung des Verschleißmonopols unter Beweis.

Diese Tatsache mußte auch der Generaldirektor der Austria Tabakwerke AG. kürzlich bei einer Pressekonferenz auf der Wiener Frühjahrmesse bestätigen, als er seine Eindrücke von einem kürzlich stattgefundenen Besuch in Frankreich wiedergegeben hat. Generaldirektor Musil betonte dabei, daß er bei einem längeren Spaziergang durch Paris viele Waren in den Auslagen der einzelnen Geschäfte gesehen habe, aber kaum Zigaretten und Rauchwaren. Und wenn irgendwo Zigaretten zu sehen waren, so rangierten sie hinter vielen anderen Artikeln, wie sich Generaldirektor Musil ausdrückte, sozusagen an 54. Stelle.

Daß diese Form des Verkaufes dem Absatz von Tabakwaren keineswegs förderlich sein kann, liegt auf der Hand. Es muß daher im besonderen Interesse des Tabakmonopols liegen, eine möglichst große Anzahl von selbständigen Tabakgeschäften zu haben, in denen die Tabakwaren nicht an 54. Stelle, sondern an erster Stelle den Kunden angeboten werden, womit auch vom werbetechnischen Standpunkt der größte Kaufreiz ausgeübt werden kann.

Es ist aber erstaunlich, daß trotz dieser positiven Erkenntnisse des Generaldirektors der Austria Tabakwerke AG. diese in den letzten Monaten einen Weg beschreiten, der befürchten läßt, daß es den bevorzugten Bewerbern um ein selbständiges Tabakverschleißgeschäft, also den Kriegsbeschädigten, den Witwen, den Opferbefürsorgten, durch eine Maßnahme der Austria Tabakwerke AG. wesentlich schwerer gemacht wird, überhaupt zu einer selbständigen Trafik zu gelangen. Darüber hinaus ist aber weiters zu befürchten, daß durch

diese Maßnahme die Zahl der bestehenden selbständigen Tabaktrafiken in Österreich immer kleiner wird, obwohl gerade diese Spezialgeschäfte dafür verantwortlich sind, daß in Österreich in so mustergültiger Weise so viele Tabakwaren verkauft werden können. Es ist dies eine Maßnahme, die auf keiner gesetzlichen Ermächtigung beruht, eine Maßnahme, die nicht einmal schriftlich ergangen ist, sondern eine mündliche Weisung der Direktion der Austria Tabakwerke AG. an die Finanzlandesdirektionen darstellt, daß künftighin selbständige Tabaktrafiken nur dann verliehen werden können, wenn ein Jahresumsatz an Tabakwaren von 125.000 S vorliegt. Ich darf hiezu sagen, daß weder das Tabakmonopolgesetz noch die derzeit bestehenden Trafikbesetzungsvorschriften überhaupt eine gesetzliche Handhabe für die Erlassung von Umsatzgrenzen bei der Vergabe von Tabaktrafiken bieten.

Es hat sich aus der sehr unübersichtlichen und sehr verwirrenden Rechtslage auf dem Gebiet der Trafikbesetzung in den letzten Jahren die Praxis herausgebildet, daß man sich eben behelfsmäßig mit gewissen Richtlinien für die Besetzung von Tabakverschleißgeschäften begnügt hat. Man hat auch gewisse Grenzen in der Praxis festgelegt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, mit dem Sozialministerium und mit den Interessenvertretungen des bevorzugten Personenkreises. Es wäre also durchaus möglich gewesen — wenn man schon eine Änderung vornehmen will, ob sie nun begründet ist oder nicht —, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, mit dem Sozialministerium und den Interessenorganisationen zu einer gemeinsamen, brauchbaren Lösung zu kommen. Das war nicht der Fall. Es wurde einseitig eine mündliche Weisung an Behörden erteilt, also eine Weisung einer Aktiengesellschaft an Behördenorgane, die zurzeit als Vollmachtsträger der Austria Tabakwerke AG. dienen. Diese Weisung spricht gegen die Auffassung und die Erkenntnis, die selbst der Herr Generaldirektor der Austria Tabakwerke AG. auf Grund seiner Erfahrungen gewonnen hat.

Es wurde aus diesem Grunde am 14. Februar dieses Jahres im Nationalrat unter Voranstellung dieses Sachverhaltes eine schriftliche Anfrage an den Herrn Finanzminister des Inhalts gerichtet, ob er bereit ist, die Generaldirektion der Austria Tabakwerke AG. zu beauftragen, die den Finanzlandesdirektionen erteilte mündliche Weisung zurückzunehmen, beziehungsweise ob er bereit ist, zu veranlassen, daß im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen Richtlinien herausgegeben werden.

Der Herr Finanzminister hat diese Anfrage in sehr kurzer Zeit, und zwar am 7. März 1962, dahin gehend beantwortet, daß er auf Grund der Vorschriften des Tabakmonopolgesetzes im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, dem Kompetenzgesetz, nicht in der Lage sei, auf die in der Anfrage angeregte Art in die Geschäftsführung der Austria Tabakwerke AG. einzugreifen oder Richtlinien für die Vergabe von Tabaktrafiken zu erlassen. In dieser Anfragebeantwortung wird ferner ausgeführt, daß die Besetzung von Trafiken zu den Angelegenheiten der Geschäftsführung der Austria Tabakwerke AG. gehört und daß diese Geschäftsführung für die Besorgung und Überwachung allein zuständig und verantwortlich ist. Und da nun diese Organe auf Grund der Vorschriften des Aktienrechtes berufen werden, habe das Ministerium keine Möglichkeit, ihnen irgendwelche Weisungen zu erteilen oder Richtlinien über die Art und Weise, wie die Geschäftsführung die bestehenden Gesetze durchzuführen hat, zu erlassen.

Hoher Bundesrat! Es ergibt sich damit die Frage, ob die Ansicht, die hier vertreten wird, richtig ist. Wenn sie richtig ist, dann bestünde der eigenartige Zustand, daß zwar nach der Bundesverfassung die Angelegenheiten des Tabakmonopols in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, daß sich aber der Bund des Rechtes der Überwachung der Vollziehung dieses Bundesgesetzes über das Tabakmonopol begibt und der Austria Tabakwerke AG. alle Möglichkeiten einräumt, nach eigenem Gutdünken Erlässe herauszugeben und Weisungen zu erteilen, ob sie nun dem Gesetz entsprechen oder nicht. Wäre das richtig, dann könnte nur eine Stelle regelnd eingreifen, damit die Gesetze eingehalten werden, und das ist das Parlament selbst.

Meiner Meinung nach ist aber die Auffassung, die in dieser Anfragebeantwortung ausgedrückt worden ist, nicht richtig, denn nicht nur im Sinne der Bundesverfassung, sondern auch nach dem Tabakmonopolgesetz hat die Vollziehung dieses Gesetzes durch das Bundesministerium für Finanzen zu erfolgen, sodaß sehr wohl die gesetzliche Deckung dafür vorhanden ist, daß das Finanzministerium befugt ist, Weisungen an die Austria Tabakwerke AG. zu erteilen.

Daß wir heute hier einen sehr verwirrenden Zustand haben, beweist der Umstand, daß auch die Trafikbesetzungsgesetzgebung bis auf das Jahr 1780 zurückgeht. Es gibt kaiserliche Patente, Vollzugsanweisungen, Verordnungen hiezu, es gibt Erlässe, die Vorschriften zum Teil außer Kraft gesetzt haben, und Erlässe, die dann zum Teil widerrufen wurden.

Wir haben also heute in der Trafikbesetzungsgesetzgebung einen Wirrwarr an Rechtsvorschriften, der es unbedingt erforderlich macht, auch auf diesem Gebiet ein einfaches, ein einheitliches, ein der heutigen Zeit entsprechendes Gesetz zu erlassen. Diese Frage ist auch von entscheidender Bedeutung für den bevorzugten Personenkreis, also für die Kriegsoffer und die Opferbefürsorgten.

Diese verworrene Rechtslage geht so weit, daß heute selbst das Tabakmonopolgesetz Bestimmungen aufweist, die einander widersprechen. Während im § 7 des Tabakmonopolgesetzes angeführt ist, daß von der Monopolverwaltung auch der Verschleiß unter Handhabung der bestehenden Trafikbesetzungsvorschriften zu beachten ist, sagt der § 15 desselben Gesetzes, daß die Besetzung durch die Austria Tabakwerke AG. zu erfolgen hat. Wenn nun die Austria Tabakwerke AG. den § 7 beachtet, also die bestehenden Trafikbesetzungsvorschriften berücksichtigt, dann kann ja die Austria Tabakwerke AG. Trafiken gar nicht selbst besetzen, denn dort heißt es, daß die Besetzung durch die Finanzlandesdirektionen zu erfolgen hat, was also einen Behördenakt im Sinne der Monopolhoheit und nicht im Sinne der Monopolverwaltung darstellt. Demnach kann der § 15 nicht durchgeführt werden, weil der § 7 des Tabakmonopolgesetzes etwas anderes besagt.

Dieses Gesetz ist im Jahre 1949 erlassen worden. Wegen der Rechtsunsicherheit hat man dann dem § 15 des Tabakmonopolgesetzes entsprechend einen Ausweg gesucht. Man hat die Finanzlandesdirektionen, die nach den Trafikbesetzungsvorschriften ohnehin befugt sind, als Vollmachtträger der Austria Tabakwerke AG. genommen, damit nun die Behörde als Vollmachtträger einer Aktiengesellschaft die Besetzungen und Verleihungen vornehmen kann.

Jetzt kommt ein neuer Erlaß des Finanzministeriums, gestützt auf das Monopolgesetz, der besagt, daß es nun, mehr als zehn Jahre nach Inkrafttreten des Monopolgesetzes, an der Zeit wäre, daß die Austria Tabakwerke AG. endlich die Monopolverwaltungsstellen einrichtet und die Besetzung der Tabaktrafiken selbst durchführt.

Wie Sie aus meinen Ausführungen erkennen können, entspricht auch dieser Erlaß nicht dem Gesetz. Er kann gar nicht durchgeführt werden. Es wäre auch für uns, für den Kreis der bevorzugten Personen, undenkbar, daß nun die Rechtseinrichtung der Finanzlandesdirektionen, welche auf Grund bestehender Gesetze die Besetzungsvorschriften über ein halbes Jahrhundert zur Zufriedenheit aller handhabten, ausgeschaltet werden sollen, wo-

durch in der Austria Tabakwerke AG. ein neuer Verwaltungsapparat aufgebaut und mit Menschen besetzt werden müßte, denen diese 50jährige Erfahrung völlig fehlt. Es ist für uns undenkbar, daß wir in eine solche Unsicherheit bloß deswegen hineinschlittern, weil eben die betreffenden Rechtsvorschriften so verworren sind.

Es ist begrüßenswert, daß mit dem Tabaksteuergesetz jetzt wenigstens auf einem Gebiet, für das diese verworrenen Rechtsvorschriften gelten, Ordnung gemacht worden ist. Es ist nur zu hoffen, daß diesem Gesetz sehr bald ein weiterer Schritt folgen wird, um durch Gesetze Ordnung zu schaffen, Bestimmungen zu erlassen, die eine ordentliche Verwaltung und damit auch eine Vereinfachung der Verwaltung gewährleisten.

Die Kriegsoffer, die Opferbefürsorgten, aber auch die Trafikantenschaft stehen auf dem Standpunkt, daß ein solches einheitliches Gesetz auf alle Fälle das Vorzugsrecht für diesen Personenkreis enthalten soll. Ein solches Gesetz soll auf alle Fälle auch gewährleisten, daß die Vergabe von Lizenzen an einen Hoheitsakt der Behörde gebunden ist und daß auch die Parteien, die Bewerber, durch gewisse formale Vorschriften im Sinne eines richtigen, eindeutigen und einheitlichen Verfahrens Rechtssicherheit erlangen.

In der Erwartung, daß auch auf dem Gebiete des Trafikbesetzungswesens sehr bald eine Verwaltungsvereinfachung eintritt, gibt meine Fraktion dem vorliegenden Gesetzesbeschluß gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

##### 5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. April 1962: Bundesgesetz über die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung: Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Staatsvertrag bestimmt in Artikel 26 § 2, daß Österreich verpflichtet ist, nicht beanspruchtes oder erblos gebliebenes entzogenes Vermögen an

Auffangorganisationen zu übertragen. Es wurden mit dem Auffangorganisationengesetz, BGBl. Nr. 73/1957, zwei „Sammelstellen“ geschaffen. Der „Sammelstelle A“ wurden alle Ansprüche auf jene Vermögen übertragen, welche Personen zustanden, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten. Alle anderen derartigen Ansprüche wurden der „Sammelstelle B“ zugesprochen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß die Verteilung der Mittel der „Sammelstellen“ durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt wird.

Dieses Gesetz wurde nun vom Nationalrat beschlossen und bestimmt die Aufteilung der Mittel, die den „Sammelstellen“ zur Verfügung stehen. Es wird festgelegt, daß von den Gesamtmitteln der „Sammelstellen“ 5 Millionen Schilling für die Regelung ungeregelt gebliebener Ansprüche nach § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes reserviert bleiben. Von den verbleibenden Mitteln sollen der „Sammelstelle A“ 80 v. H. und der „Sammelstelle B“ 20 v. H. zugute kommen.

Die Verwendung der jeder „Sammelstelle“ zugewiesenen Mittel soll durch Statuten geregelt werden, die von den Kuratorien der „Sammelstellen“ zu beschließen sind. Diese Statuten bedürfen vor ihrer Genehmigung durch das Bundesministerium für Inneres der Prüfung durch das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten; dies deswegen, weil es sich um die Durchführung staatsvertraglicher Bestimmungen handelt.

In der Frühjahrssession soll der Nationalrat ein Gesetz beschließen, das die Ansprüche nach § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes regeln wird.

Der Aufteilungsschlüssel von 80 zu 20 wurde zwischen den „Sammelstellen“ unter Mitwirkung eines Ministerkomitees vereinbart. Dieser Aufteilungsschlüssel gilt auch unbeschadet bereits vorher getroffener Vereinbarungen.

Die Kuratorien der „Sammelstellen“ haben erstmals binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, sodann halbjährlich jeweils zum 30. April und 31. Oktober jedes Jahres festzustellen, welche flüssigen Mittel für die Verwendung im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages noch zur Verfügung stehen.

Bei der Feststellung der Höhe der flüssigen Mittel gemäß Abs. 1 des § 2 ist auf das voraussetzliche Erfordernis für die Ausfolgung der Vermögen (Erlöse) an die geschädigten Eigentümer und für die Erfüllung aller anderen Verbindlichkeiten der „Sammelstellen“ Rücksicht zu nehmen.

Der § 4 bestimmt, daß von dem abgesonderten Betrag von 5 Millionen Schilling eventuell nicht zur Gänze verbrauchte Mittel ebenfalls nach dem Schlüssel 2 zu 8 aufzuteilen sind.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. April 1962: Niederschrift (Procès-Verbal), betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum Punkt 6 der Tagesordnung: Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Grundemann. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Grundemann:** Hohes Haus! Die Schweiz ist dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) mit einigen Vorbehalten beigetreten, die von den Vertragsstaaten des GATT in einer Niederschrift am 22. November 1958 genehmigt wurden. Der wichtigste dieser Vorbehalte war die Beibehaltung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die Vertragsstaaten hofften, daß im Zuge von Verhandlungen der Schweiz die unbeschränkte Mitgliedschaft ermöglicht werden würde. Die Deklaration sollte beim Wirksamwerden einer definitiven Mitgliedschaft der Schweiz, spätestens am 31. Dezember 1961 ungültig werden.

Da die Verhandlungen bis zum Ende des Jahres 1961 kein positives Ergebnis gezeitigt hatten, es aber notwendig erschien, die weitere Mitwirkung der Schweiz im GATT wenigstens in der bisherigen Form sicherzustellen, verlängerten die Vertragsstaaten und die Schweiz die Deklaration über den provisorischen Beitritt vom 22. November 1958 um drei Jahre. Außerdem wurden einige formale Änderungen zwecks Anpassung der Bestimmungen an die zwischenzeitig eingetretenen Änderungen im GATT vorgenommen.

Die neue Niederschrift vom 8. Dezember 1961 wurde vom Leiter der österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Der Nationalrat hat dieser Niederschrift die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute damit befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. April 1962: Niederschrift (Procès-Verbal), betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum Punkt 7 der Tagesordnung: Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Grundemann. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Grundemann:** Hohes Haus! Auch Tunesien ist dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) nur provisorisch beigetreten und erhielt durch die Deklaration vom 12. November 1959 kein unmittelbares Recht auf die in den Listen enthaltenen Zollzugeständnisse, sondern kam nur mittelbar in den Genuß der Zollermäßigungen. Der Grund dafür waren die Reformarbeiten am tunesischen Zolltarifsystem, die im Zusammenhang mit dem Zehnjahresplan der tunesischen Regierung notwendig waren. Da diese Tarifreform 1961 noch nicht abgeschlossen werden konnte, ersuchte Tunesien um eine Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft bis längstens 31. Dezember 1963, falls nicht vorher der definitive Beitritt erfolgen kann.

Die Vertragsstaaten trugen diesem Wunsche Tunesiens durch die Niederschrift vom 9. Dezember 1961 Rechnung, die vom Leiter der österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet wurde.

Auch dieser Niederschrift hat der Nationalrat die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute damit befaßt und mich beauftragt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet morgen, Dienstag, den 17. April, um 10 Uhr statt. Die Tagesordnung ist bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 17 Uhr 15 Minuten**